

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen „VfB Fanclub Schwarzwald-Eschach e.V.“, hat seinen Sitz in Eschbronn und wurde am 09. September 2017 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (Vereinsregister 723268).

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck des Vereins

- a.) Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim - und Auswärtsspielen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Das Clubleben beinhaltet auch die Förderung der Geselligkeit im aktiven Clubleben. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und strebt weder rassistische noch rechts- oder linksextremistische Inhalte an.
- b.) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des Sports, der freien Jugendhilfe und der Kriminalprävention. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, eine gewaltfreie Atmosphäre im Umfeld des Fußballsports zu schaffen; er ist zudem selbst sportlich aktiv.

Der Zweck des Vereins kann insbesondere verwirklicht werden durch

- die Einrichtung von Ordnungs- und Selbstregulierungsmechanismen, wodurch Gewalt verhindert und das Verantwortungsbewusstsein der Fußballanhänger gestärkt werden soll,
  - die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis der Fußballanhänger untereinander zu fördern und Spannungen vorzubeugen,
  - die aktive Teilnahme an Fußballturnieren,
  - die Organisation von Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen,
  - die Betreuung und Integration gesellschaftlicher Randgruppen in die Vereinsarbeit.
- c.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**d.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

#### **§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft**

- a.) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.**
- b.) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.**
- c.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.**
- d.) Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen.**
- e.) Der Ausschluss erfolgt**
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,**
  - wegen unehrenhaftem Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins,**
  - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.**
- f.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- g.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.**

#### **§ 5 Jahresbeitrag**

**Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr unberührt.**

#### **§ 6 Vorstand**

**Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.**

**Der Vorstand besteht aus:**

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer
- e.) mindestens drei und bis zu sechs Beisitzern

**Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.**

**Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen. Der Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen. Er kann in besonders dringenden Angelegenheiten an Stelle des Vorstandes entscheiden. In diesem Falle muss er seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekanntgeben.**

**Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und dessen Ausschüsse ein und leitet sie.**

**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Vorstandes anwesend ist oder der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt.**

**Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.**

**Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.**

**Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.**

### **§ 7 Wahl des Vorstandes**

- a.) **Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.**
- b.) **Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes finden dabei in geraden Jahren statt, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers in ungeraden Jahren.**
- c.) **Scheiden die beiden Vorsitzenden oder 50 % der Mitglieder des Vorstandes aus ihren Ämtern aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort werden Ersatzmitglieder gewählt.**

## **§ 8 Kassenprüfer**

- a.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder, für jeweils 2 Jahre, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch überprüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- c.) Bei aufgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- d.) Die Prüfungen sollen jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- e.) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Ersatzperson, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- a.) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung wird im örtlichen Amtsblatt bekannt gemacht unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt in Textform. Ferner können die Einladungen auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- b.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c.) Anträge an die Versammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vorher in schriftlicher Form vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können mit Einverständnis der Mitgliederversammlung trotzdem zugelassen werden.
- c.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom vertretungsberechtigten Vorstand (oder einem anderen Verhandlungsleiter) sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- d.) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordert. Für die Einberufung gilt a.), jedoch kann notfalls die Frist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

## § 10 Regelungen zum Datenschutz

- a.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- b.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer des VfB Stuttgart, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- c.) Als Offizieller Fanclub (OFC) des VfB Stuttgart e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem VfB Stuttgart zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Anschrift und der Name unseres Fanclubs.
- d.) Der Verein ist berechtigt, Foto- und Videoaufnahmen der Mitglieder sowie Mitgliedsdaten (Vor-, Nachname, Alter, Wohnort) im Internet, in der Presse und in Vereinsmitteilungen/-zeitschriften zu verwenden. In den Vereinsmitteilungen/-zeitschriften können zudem die Kontaktdaten der Mitglieder veröffentlicht werden. Der Verein darf seine Mitglieder per E-Mail kontaktieren.
- e.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

